

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Kinderonkologie: Anlage 1 – Jährliche ICD-Anpassung

Vom 7. November 2018

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1 Anlass der Änderung	2
2.2 Die Änderungen im Einzelnen	2
3. Bürokratiekostenermittlung	2
4. Verfahrensablauf	2
5. Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V die Aufgabe, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen zu bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen. Diese Aufgabe wird unter anderem in der Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL) umgesetzt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Anlass der Änderung

Durch die jährliche Aktualisierung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM) und des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) ist die Übernahme der neuen ICD-10-GM- und/oder OPS-Kodes 2019 in die bestehenden Richtlinien und Regelungen des G-BA erforderlich. Dies betrifft auch die KiOn-RL, die in Anlage 1 ICD-Kodes enthält.

2.2 Die Änderungen im Einzelnen

Vorliegend werden in Anlage 1 der KiOn-RL alle Jahreszahlen aktualisiert.

Der in der Richtlinie bestehende Codebereich „B18.- Chronische Virushepatitis“ umfasst gemäß ICD-10-GM den Subkode „B18.1- Chronische Virushepatitis ohne Delta-Virus“, welcher gemäß ICD-Version 2019 nun in die folgenden fünf Subkategorien (fünfstellige Codes) differenziert wurde:

B18.11 Chronische Virushepatitis ohne Delta-Virus, Phase 1

B18.12 Chronische Virushepatitis ohne Delta-Virus, Phase 2

B18.13 Chronische Virushepatitis ohne Delta-Virus, Phase 3

B18.14 Chronische Virushepatitis ohne Delta-Virus, Phase 4

B18.19 Chronische Virushepatitis ohne Delta-Virus, Phase nicht näher bezeichnet

Mit der Aufnahme dieser fünfstelligen Codes sind jedoch keine Änderungen verbunden, die den Anwendungsbereich der Richtlinie erweitern oder einschränken.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Das DIMDI hat am 27. September 2018 die amtliche Fassung der ICD-10-GM Version 2019 veröffentlicht und dem G-BA am 10. Oktober 2018 gemäß seinem Beratungsvertrag gezielte Hinweise zum Aktualisierungsbedarf der Anlage 1 der KiOn-RL übermittelt. Gemäß Mitteilung des DIMDI haben die in Anlage 1 der Richtlinie bestehenden ICD-Kodes keine Änderungen erfahren, die den Inhalt der Anlage 1 der Richtlinie ändern.

Gemäß § 8 KiOn-RL nimmt der Unterausschuss Qualitätssicherung die erforderlichen ICD-Anpassungen in Anlage 1 der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Daher wurde dem Unterausschuss Qualitätssicherung ein Beschlussentwurf über die Anpassung der Richtlinie an die ICD-Version 2019 sowie Tragende Gründe zur Beratung und Beschlussfassung der Richtlinienänderung in seiner Sitzung am 7. November 2018 vorgelegt.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Da der Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt, war der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerfO bzw. § 91 Abs. 5a SGB V zu geben.

5. Fazit

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss in seiner Sitzung am 7. November 2018 beschlossen, die Richtlinie zur Kinderonkologie zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 7. November 2018

Unterausschuss Qualitätssicherung des
Gemeinsamen Bundesausschusses
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Prof. Pott